

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Allgemeine Zunft-Ordnungen Für Samtliche, in denen Hochfürstlich-Baden-Badischen Landen angesessene Künstler, Professionisten und Handwerker

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

[1769]

Siebende Abtheilung. Von Aufding und Ledigsprechung derer Jungen, und wie sich überhaupt wegen denenselben zu verhalten seye.

[urn:nbn:de:bsz:31-51086](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51086)

nebst welchen derselbe annoch dem Beleidigten vor öffentlicher Versammlung, doch mit Vorbehalt seiner Ehre, gehörig und schuldig abzubitten hat, bey nemlicher, oder so er widerspenstig ist, doppelter, mithin 4. fl. Strafe.

Siebende Abtheilung.

Von
Aufding, und Ledigsprechung derer
Jungen, und wie sich überhaupt wegen denenselben
zu verhalten seye.

Art. CXXXVIII.

Hundert acht und dreyßigstens. Ist kein neu angenommener Meister befugt, ehe er Proben seiner Handwerks-Erfahren, und Geschicklichkeit abgelegt hat, vor einem Jahr einen Jungen zu lehren, doch erlassen Wir der rechtlichen ohneigennützig, und unpartheyischen Einsicht Unseres Ober, oder Amts nach Lage deren Umständen hierinfals gegen eine in die Junft-Lade zu erlegende Recognition ad 1. fl. von diesem Jahr zu dispensiren.

Art. CXXXIX.

Hundert neun und dreyßigstens. Ebenfals ist kein Meister ermächtigt, wann er einen Jungen hat Ledigsprechen lassen, vor zwey Jahren einen anderen, oder gar zwey neben einander und zumal zu lehren, doch mag auch hierinnen bey hinlänglichen Beweg-Gründen von Unserem

ferem Ober- oder Amt der Billig- und Ohnpartheylich-
keit nach gegen nemliches Recognitions-Geld dispensi-
ret werden.

Art. CXL.

Hundert vierzigstens. Dieses nemliche Reco-
gnitions-Geld hat der Meister selbst zu erlegen, und bey
5. fl. in die Lade verfallener Strafe dem in Lehr nemmen-
den Jungen hieran weder öffentlich, noch heimlich was ab-
zufordern noch abzunehmen, dergestalten, daß, wann
er darwider handeln, und der Jung solches in denen Lehr-
oder Wander-Jahren, oder, wann er schon Meister ist,
probmässig entdecken würde, ihm das abgenommene nicht
nur sogleich wieder ersetzt, sondern auch von der Strafe
deren 5. fl. ein Drittel zugetheilet werden solle.

Art. CXLI.

Hundert ein und vierzigstens. Gleichwie je-
dem Meister, deme es in denen Articlen nicht sonderheitlich
verbotten Jungen zu lehren, erlaubt und herkömmlich ist, die zu
Erlernung des Handwerks Lust habende Pursche, ehe solche
aufgedingt werden, 14 Tage, doch bey 4 fl. Straf, länger nicht,
als 4. Wochen, auf Probe ins Haus zu nemmen, und bey
ein- oder des andern Theils Reue jedem wieder abzuge-
hen frey stehet; So solle jedoch künftighin sich kein Bat-
ter, oder Pfleg-Vogt, weder ein Meister unterfangen,
ein Landes-Kind in die Probe zu geben, oder zu nemmen,
es haben dann dieselbe den- von dem Pfarrer und Orts-
Vorgesetzten unterschriebenen Schul-Entlassungs-Schein
aufgewiesen, bey Strafe von jedem Theil von 1. fl. 30. fr.

B b

welcher

welcher Entlassungs-Schein in die Zunft-Lade zu legen ist, oder die Zunft-Vorgesetzte verfallen bey dessen Ermanglung in eine Strafe von 2. fl.

Art. CXLII.

Hundert zwey und vierzigstens. Nach vollbrachten Versuch-Bochen hat der Meister, und mit dem angehenden Lehr-Jungen dessen Vater, und in dessen Namen der Pfleg-Vogt oder Verwandte bey der Zunft sich zu melden, obgedachten Schul-Entlassungs-Schein, wann der Lehr-Jung ein Landes-Kind, wann er aber ein fremder ausländischer ist, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urkunden seines ehrlichen Herkommens beyzubringen, und in die Zunft-Lade zu hinterlegen, darauf in Beyseyn der Zunft-Vorgesetzten wegen des Lehr-Gelds sich zu vereinigen, und der Meister bey 3. fl. in die Lade verfallener Strafe nebst Rückgab des zu viel abgenommenen nicht über 5. fl. mehr oder weniger, als es bey jedem Handwerk in Unseren Ober- und Nempteren besonders schon hergebracht ist, zu nehmen; Wie dann auch gedachte Ober- und Nemptere genau aufzusehen haben, damit kein übertriebenes Lehr-Geld abgeforderet werde, sondern solches mit der Geschicklichkeit des zu lehrenden Meisters, auch Schwere und Leichtigkeit des Handwerks und dessen Vertrieb abgemessen seye. Ferner seynd

Art. CXLIII.

Hundert drey und vierzigstens, die Lehr-Jahre zu bestimmen, und verordnen Wir in diesem Betref gnädigst, daß, wann in denen Neben-Articklen

Articklen ein anderst bestimmte Zeit nicht eingetragen ist, daß ein Lehr-Jung, wann er Lehr-Geld zahlt, 3. ganze Jahre, wann er aber kein Lehr-Geld zahlt, oder zu zahlen im Stand ist, ein Jahr, mehr, als sonsten in denen Articklen bestimmt oder herkömmlich ist, jedoch nicht darüber, und zwar bey einer von dem hiergegen handelnden Meister zu bezahlender Strafe von 5. fl. das Handwerk zu lernen schuldig seyn solle.

Art. CXLIV.

Hundert vier und vierzigstens. Wann also der Lehr-Jung aufgedingt, und alles wegen des Lehr-Gelds und der Lehr-Jahren richtig gestellet worden; So seynd dem Meister und angehenden Jungen die, sie betreffende Artickel von N. 138. bis 154. einschlußig, insonderheit aber jener N. 83. zu verlesen; Hierauf ist die Aufdingung mit Benennung des Meisters, des Jungen Namen und Geburts-Ort, der Lehr-Gelds-Summe und Lehr-Jahr-Zeit in das Zunft-Buch einzuschreiben, wofür der Lehr-Jung 1. fl. Einschreib-Gebühr zu zahlen, der Zunft-Meister aber, wie Art. 25. enthalten ist, solchen 1. fl. zu verrechnen, und davor zu stehen, auch sogleich vor dem Einschreiben erlegen zu lassen hat; Ferner haben der Meister und angehende Lehr-Jung mit einander 3. fl. und zwar jeder die Helfte mit 1. fl. 30. kr. denen Zunft-Vorgesetzten vor Zeit und Versaumnus zur Ergöthlichkeit zu bezahlen; Auch wird hiermit seiner besondern Ursachen wegen ausdrücklich und bey 3. fl. Strafe verboten, künftig nicht mehr, wie bishero öfter zum Nach-

theil derrer minderjährigen Jungen geschehen, zu accordiren, daß der Jung diese 3. fl. Verzehr-Geld allein tragen solle.

Art. CXLV.

Hundert fünf und vierzigstens. Wegen denen Meisters-Söhnen lasset sich wegen der Lehr-Zeit nichts eigentliches bestimmen, weil Meisters-Söhne bald ab- bald zulaufen, auch schon unter denen Schul-Jahren zum Handwerk angezogen werden können; Ehe sie aber zum Ledigsprechen gelangen können; So solle sie wenigstens zwey Jahre in der Werkstatt und auf des Handwerks-Arbeit zugebracht haben, auch seynd sie von dem Einschreib-Geld, des Aufdingens und anderen dabey üblich- und erlaubten Kosten befreyet.

Art. CXLVI.

Hundert sechs und vierzigstens. Gleich nach dem Aufdingen und dessen Einschreiben ist der Jung, oder dessen Vatter, oder Vormünder gehalten, dem Lehr-Meister das halbe Lehr-Geld baar, die andere Helfte aber bey dem Ledigsprechen zu erlegen, und thut jeder Meister klug und vorsichtig, wann er sich bey obwaltender Zahlungs-Unsicherheit die ruckständige Lehr-Gelds-Helfte gerichtlich versichern lasset, oder einen Bürgen verlanget. Und da derselbe auf die bestimmte Lehr-Jahre in des Meisters Hausväterliche Obsorge und Aufsicht tritt; So hat er seinem Meister in allen ehrbaren und des Handwerks-Stücken gehorsam, fleißig und treu zu seyn, damit derselbe nicht von dem Lehr-Meister nach Größe sein des Jungen

Jungen Verbrechens eine abgemessene doch vernünftig und bescheidene Abstrafung zu gewärtigen habe; Hingegen

Art. CXLVII.

Hundert sieben und vierzigstens, hat der Lehr-Meister auch alle Hausväterliche Obsorg über den Lehr-Jungen zu tragen, ihne zur Gottes-Furcht, Kirchen- und christlich Lehr-gehen anzuhalten, das Auslaufen, sonderlich zur Nacht-Zeit, weniger aber im Births-Haus, oder beym Spiel zu sitzen, zu gedulden, und wann der Lehr-Jung auf die erste und zweyte Warnung nicht gehorchet, noch sich besseret, die Schärfe doch mit aller Gelassenheit, und nicht mit einer unchristlichen Unart zu gebrauchen, auch den Lehr-Jungen zu Erlernung des Handwerks vorzüglich und hauptsächlich, zu anderen kleinen Haus-geschäften aber sehr selten, und so zu sagen nur zum Nothfall anzutreiben, damit die Lehr-Zeit nicht ohne Nutzen verschwendet werde, ingleichen denselben mit hinlänglicher Kost zu unterhalten, und wann der Jung krank wird, nicht wie öfters zu geschehen pfleget, gleich in den ersten Tagen, sondern erst bey verspührender langwürriger Krankheit aus dem Haus und Kost zu thun, die ein und andere Wochen, da der Lehr-Jung mit einer Krankheit von Gott heimgesuchet werden sollte, an der Lehr-Zeit nicht abzurechnen, und so viel Zeit länger in der Lehr aufzuhalten, überhaupt aber sich gegen den Lehr-Jungen so zu betragen und zu verhalten, wie es einem Ehr- und Bescheidenheit liebenden Haus-Vatter wohl anstehet, und damit der Lehr-Jung nicht gezwungen werde, gegen den

L c

Lehr-

Lehr-Meister bey der Zunft, oder da diese die behdrige
 Hilf nicht verschaffet, bey dem Ober- oder Amt zu klagen; Wie Wir dann die Zunft hiemit ermächtigen, derley
 Klagen zwischen Lehr-Jungen und Lehr-Meistern zu entscheiden, zu warnen, und nach der Sachen Beschaffenheit
 mit 45. fr. höchstens aber mit 1. fl. zu strafen; Und sofern dieses Nichts versanget, oder die Unart des Meisters gegen
 den Jungen gar zu grob und ohnbeseiden wäre, die Vorgesetzte verpflichtet seyn sollen, eines derley Meisters
 Verfahren dem Ober- oder Amt zur Untersuchung und schärferen Bestrafung anzuzeigen, welches, wann der Meister
 gefehlet, denselben anzuhalten hat, das Lehr-Geld halb, oder auch ganz heraus zu geben, und solle einem derley
 unartigen Meister vor 4. Jahren einen Jungen lehren zu dürfen, untersaget seyn, weilien auch die Jungen dem
 Meister zum Handwerk lernen, nicht aber denen Weibern und Meisterinnen untergeben seynd; So sollen sich diese
 nicht unterstehen, die Jungen zum Kinder-Tragen und anderen Hudelessen zu gebrauchen, noch weniger die Jungen
 zu schimpfen, oder gar zu schlagen, bey einer von dem Meister zu bezahlenden Strafe von 30. fr. oder
 wann dieser das Weib nicht zwingen kan; So ist der Fehler bey dem Orts-Vorgesetzten anzuzeigen, und derley
 böses unbändiges Weib mit dem Bürger-Häufel abzubüssen.

Art. CXLVIII.

Hundert acht und vierzigstens. Wann ein Lehr-Jung ohne rechtliche Ursache vor Endigung der
 Lehr-

Lehrzeit von seinem Meister austritt, oder weglauffet, und zu solchem wieder zu gehen, weder durch Zureden noch Züchtigung beweget werden kan; So solle denselben ohne ausdrückliche Erlaubnis von Ober- oder Amt kein anderer Meister lehren bey Straf von 4. fl. und ist auch das erlegte halbe Lehr-Geld, falls der Jung im ersten Jahr austritt, dem Meister heimgefallen, lauffet er hingegen nach erstandenem ersten Jahr aus der Lehr, so ist der Jung das Lehr-Geld nach Maß der Lehrzeit, im dritten Jahr aber das ganze Lehr-Geld zu zahlen, auch über dieses noch den Meister nach dem Ermessen der Zunft, Ober- oder Amts zu entschädigen schuldig.

Dahingegen, wann kein Lehr-Geld gegeben wird, und der Jung hat einiges Vermögen, oder jemand anderer ist denen Rechten nach schuldig, für den Jungen zu zahlen; So ist der Jung, oder der Bürg, oder wer sonst denen Rechten nach dazu angehalten werden kan, verbunden, dem Meister Kosten und Schaden zu verbessern, und der Jung annoch seiner Schuld und Vergehen gemäß abzustrafen. Sollte aber

Art. CXLIX.

Hundert neun und vierzigstens, ein Meister den Lehr-Jungen nicht der Billigkeit nach halten, und der Jung von ihm weg zu begehren gegründete Ursach haben; So ist der Jung nicht nur von allem Lehr-Geld frey zusprechen, sondern auch der Meister zur Zurückgabe des schon empfangenen Lehr-Gelds, Anthells anzuhalten, und

über dieses noch mit einer, von dem Ober, oder Amt nach Befund der Umständen anzusetzenden Strafe zu belegen, auch in solchem Fall der Lehr, Jung befugt, auf die noch nicht erstandene Zeit zu einem anderen Meister sich in die Auslehr zu begeben.

Art. CL.

Hundert fünfzigstens. Würde ein Meister, der einen Jungen in der Lehr hat, vor Ende der Lehr, Jahren mit Tod abgehen, und die ruckgelassene Wittib hat einen Sohn oder Gesellen, der das Handwerk versteht; So ist dem Jungen erlaubt, solches da auszulernen, bis auf 4. Wochen vor dem Ledigsprechen, welche Zeit er noch bey einem anderen Meister einzustehen, und Proben seiner Geschicklichkeit abzulegen hat, es ist auch jener Meister, welchen der Zunft, Meister ernennet, wegen ihm von dem Jungen gefertigt werdender Arbeit denselben ohn, entgeldlich anzunehmen verbunden, bey Straf 1. fl. 30. kr. Würde aber die Wittib das Handwerk nicht forttreiben wollen, noch Handwerks verständige Gesellen halten; So ist sie gehalten, das empfangene Geld über Abzug, was ihm auf die verflossene Zeit der Billigkeit nach gebühret, heraus zu geben, und der Jung wählet sich einen andern Lehr, Meister.

Art. CLI.

Hundert ein und fünfzigstens. Sollen die Jungen allzeit sogleich bey deren Annahme so wohl überhaupt auf gegenwärtige Zunft, Ordnung, als auch besonders wegen der, gegen ihre Meistere zu beobachtender
Ercue

Ereue bey Ober: oder Amt vergelübbet, und ehe dieses geschehen, von ihrem Meister nicht als Lehr: Jungen im Haus behalten noch gedultet werden, bey Strafe 1. fl.

Art. CLII.

Hundert zwey und fünfzigstens. Würde aber deme ohngeachtet ein Jung seinem Meister etwas veruntreuen, oder aus zu erweisen seyender Bosheit demselben in dem Handwerk einigen Schaden zufügen; So solle solcher bey 10. fl. Uns allein zufallender Strafe nicht durch die Zunft, sondern durch das Ober: oder Amt, und wo das Verbrechen groß, durch Unser Fürstliches Hof: Raths: Collegium nach Maßgabe Unserer Fürstlichen Landes: Ordnung befindenden Umständen nach, exemplarisch, jedoch so viel möglich, mit Rücksicht auf den: dessen Handwerks: Leuten vorzubehaltenden ehrlichen Namen gestrafet werden.

Art. CLIII.

Hundert drey und fünfzigstens. Ist kein Meister befugt, einen Jungen, er mag sich auch versehen, wie er wolle, fortzuschicken, sondern er hat dessen Vergehen bey Strafe 4. fl. bey der Zunft, und wann ein wirkliches Verbrechen mit unterlauffet, diese es bey 10. fl. Uns allein zufallender Strafe bey Ober: oder Amt anzuzeigen.

Art. CLIV.

Hundert vier und fünfzigstens. Würde ein Jung einiges Verbrechen oder sonst etwas gegen Unsere

D d

Zunft:

Zunft-Ordnung und Gefäße laufendes von seinem Lehr-Meister wissen und sehen; So solle er es gleich dem Zunft-Meister hinterbringen; So ferne er aber solches erst nach denen Lehr-Jahren aus Neid offenbahret; So solle derselbe nach Ermessen des Ober- oder Amts gestrafet, darneben aber dem Meister die Strafe nicht erlassen werden; Zu dem Ende hat der Zunft-Meister das Angezeigte dem Ober- oder Amt zu hinterbringen, und dieses nach der Sachen-Erfordernis nach seinen Pflichten fürzugehen.

Art. CLV.

Hundert fünf und fünfzigstens. Würde ein Landes- oder Burgers-Kind ein Handwerk, welches in Unseren Fürstlichen Landen und demjenigen Ober- oder Amt, worinnen der Jung gebürtig, getrieben wird, ohne ober- oder amtliches Vorwissen und Erlaubnis lernen wollen, und sich ausser Landes und Ober- oder Amt in die Lehr begeben, welches der Ursachen vielmal geschieht, weilen öfters ausser Landes etwa allerhand Stümpler gefunden werden, die entweder das Handwerk der Gebühr nach selbst nicht erlernen, weniger die bestimmte Zeit gewandert haben, oder die Lehr-Jungen in weniger, dann verordneter Zeit lehren, dahero auch diesseitigen Meistern zum Nachtheil und Schaden von denen Jungen geringes Lehr-Geld nehmen, derley Lehr-Jung aber hernach das Handwerk in dem Land zu treiben und sich bürgerlich niederzulassen Lust hätte; So solle derselbe alsdann verbunden seyn, ehe er in dem Land für ein Meister angenommen wird, über die auch wärklich

lich vollbrachte Wander-Jahre bey einem Meister im Land
annoch ein Muth- und Sitz-Jahr ohne Nachlaß zu hal-
ten, und daneben das Meister-Geld wie ein Landes-Frem-
der zu erlegen; Weilen hingegen

Art. CLVI.

Hundert sechs und fünfzigstens, auch öfters
erhebliche Ursachen seyn können, warum die Elteren und
Vormündere ihre Söhne und Pfleg-Kindere bey auswär-
tigen zünftigen Meistern ein Handwerk erlernen lassen,
und Wir diesfals Niemanden mit seinem Schaden ein-
schränken wollen; So haben diese sich vorher bey dem
Ober- oder Amt zu melden, die Ursachen anzugeben,
und Unser Ober- oder Amt, wann solches selbe gegrün-
det und hinlänglich findet, die Erlaubnis auswärts zu ler-
nen ohnentgeldlich doch schriftlich zu ertheilen, der Vat-
ter oder Vormünder aber, damit Uns und der Zunft an
dem gebührenden Aufding- und Ledigsprechen, auch Ein-
schreib-Geld Nichts entgehe, für solches 2. fl. halb Uns,
halb der Zunft gehörig in die Laden zu zahlen, und den
oberamtlichen Erlaubniß-Schein darein zu hinterlegen,
welchen Falls der auswärts lernende Jung so wohl von
dem Muth- und Sitz-Jahr, als dem von Fremden zu be-
zahlenden höherem Meister-Geld befreyet bleibet.

Art. CLVII.

Hundert sieben und fünfzigstens. Wann der
Lehr-Jung seine vorgeschriebene Lehr-Jahre, wie es ei-

nem redlichen und ehrliebenden Jungen gebühret und zustehet, vollstreckt und ausgelernet haben wird; So solle der Meister den Lehr-Jungen ohnaufhaltlich dem Handwerk vorstellen und ledigsprechen, und mit Benennung des Tags in das Zunft-Buch als Gesell einschreiben lassen, bey welchem Vorgang der Lediggessprochene 1. fl. Einschreibgeld zu zahlen, der Zunft-Meister aber solchen wie Art. 25. enthalten, zu verrechnen, auch der Lediggessprochene und Meister wieder gleichheitlich denen Zunft-Vorsteheren für Versaumnis und statt Lohns für Zehrerung 3. fl. zu erlegen haben; Auch ist kein Meisters-Sohn weder von dem Ledigsprechen, noch dem Einschreib-Gulden befreyet, doch zahlet er statt der gewöhnlichen Zehrerung ad 3. fl. nur 1. fl. 30. fr.

Art. CLVIII.

Hundert acht und fünfzigstens. Ist keinem Meister erlaubt, einen Lehr-Jungen vor vollkommen zuruckgelegten Lehr-Jahren, wie bishero mißbräuchlich öfters geschehen, ledigsprechen zu lassen, bey einer von denen Zunft-Vorgesetzten und dem Meister Uns allein zu erlegen habenden Strafe von 5. fl. Da sich doch Fälle ereignen können, oder der Jung so emsig und lehrsam gewesen, daß er eines Nachlasses sich würdig gemacht, in solchen Vorkommenheiten haben sich der Lehr-Meister und Jung bey Ober- oder Amt zu melden, die Ursach mit Beweis vorzutragen, und wann dieses solche zureichend findet; So ist der Jung auf ein Viertel-Jahr, doch auf länger

länger nicht zu dispensiren, und ihme ein amtlicher Dispensations-Schein, wofür der Jung 30. fr. zu zahlen hat, zu ertheilen; Dabey aber wird dem Meister bey 10. Reichsthaler Uns allein zu erlegenden Strafe verboten, dem Jungen für die Nachlaß-Zeit eines Kreuzers Werth weder in Geld, noch sonst abzunehmen, dergestalten, daß wann dawider gehandelt, und der Jung solches über kurz oder lang probmäßig anzeigen würde, ihme nicht nur das Abgenommene zurückgegeben, sondern auch ein Drittel der Strafe zugewendet werden solle; Dahingegen ist ein Nachlaß von mehr als einem Viertel-Jahr bey Unserem Fürstlichen Hof-Raths-Collegio mittelst Ober- oder Amtlichen Berichts gehorsamst nachzusuchen.

Art. CLIX.

Hundert neun und fünfzigstens. Der freygesprochene Jung hat sich auf seine Kosten ein Lehr-Brief machen, auch solchen mit dem Ober-oder Amt- auch dem Zunft-Insigel bestegeln zu lassen, das Ober- oder Amt aber alle dabey vorgehende zu Fertigung des Briefs erforderliche Kosten zu mäßigen, und so viel möglich, einzuschränken.

Art. CLX.

Hundert sechzigstens. Dieser Lehr-Brief so wohl, als auch die schon bey dem Aufdingen beygebrachte Urkunden seynd Zufolg Unserer vorhergehenden wie auch der Reichs-Verordnung vom 16ten August-Monat 1731. §. 2. N. 3. in der Zunft-Laden verwahrlich aufzuhalten,

E e

und

und bey 20. Reichsthaler von denen Uebertretern Uns allein zu zahlen seyender Strafe solang nicht auszufolgen, bis der Lediggesprochene an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks- Sigel mitbringen muß, sich wirklich setzen und Meister werden will, zugleich auch von Uns, wann er ein Leibeigener ist, die gnädigste Leib-Eigenschafts-Entlassung erhalten haben, und desfalls einen Schein nebst einer Ober- oder Amtlichen Erlaubnis Beurkundung vorweisen wird, doch seynd ihm von diesen Urkunden, wann er es verlangen wird, beglaubte Abschriften gegen Erlegung 30. bis höchstens 45. fr. jedoch solche ein- vor allemal bey Vermeidung obiger Strafe von 20. Reichsthaler mehr nicht als nur einmal (es wäre dann, daß er dieser Abschriften ohnverschuldeten und wahrhaften Verlust hinlänglich erwiese) auszuantworten, auch ist demselben zugleich ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes von denen Zunft- und Viertel- auch dem Lehr-Meister unterschriebenes und mit dem Zunft-Siegel bestätigtes Zeugniß nach dem in dem obgesagten Reichs-Abschluß S. 2. N. 5. enthaltenen Formular auf die Wanderschaft mitzugeben, welches Zeugniß oder Kundschaft also lauten solle:

„Wir geschworene Zunft- und andere Meistere des
 „Handwerks deren N. in der Herrschaft und Stadt
 „N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell N.
 „von N. gebürtig so . . . Jahr alt, und von Statue
 „ . . . auch . . . Haaren ist, bey uns allhier . . .
 „ Jahr

„Jahr . . . Wochen, in Arbeit gestanden, und sich
 „solcher Zeit über, treu, fleißig, still, friedsam und
 „ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks: Bursch ge-
 „bühet, verhalten habe; Welches wir also bezeugen,
 „und deshalb unsere sämtliche Mitmeistere diesen Ge-
 „sellen nach Handwerks: Gebrauch überall zu fördern,
 „ziemend haben ersuchen wollen. N. den . . . ten . . . 17 . . .

(L. S.)

N. Zunft: Meister.

N. Ober: Meister.

N. Meister, wo der Ges-
 sell in Arbeit gestanden.

Art. CLXI.

Hundert ein und sechzigstens. Ist der ledig:
 gesprochene mit obiger Handwerks: Urkund versehen; So
 solle das Handwerk so wohl, als die Elteren und Vor:
 mündere, um in Unterbleibungs: Fall nicht mit willkühri:
 ger Strafe angesehen zu werden, ihne anweisen, daß er
 nach Unserer vorgängigen Landes: Fürstlichen Verordnung
 vom 14ten Heu: Monat 1757. sich sogleich auf die Wander:
 schaft begeben, und nach weiterer: bereits ad Art. 68. an:
 geführter Verordnung von 14ten Christ: Monat 1762.
 diejenige Städte, wo das Handwerk am mehresten in
 Uebung und Flohr ist, als zum Exempel: Mannheim,
 Maynz, Frankfurt, Nürnberg, Dresden, Berlin, Prag,
 Wien, auch Lotharingen und Frankreich besuche, ingleichen
 die vorgeschriebene Wanderschafts: Zeit ohnunterbrochen
 (es wäre dann, daß er langwürriger Krankheit halber sich

E c 2

nach

nach Hauß begeben müste) vollbringe, auch sich von seinem Geburts-, oder Lehr-, Ort, mithin von denen Gränzen Unserer Fürstlichen Landen wenigstens 20. Stund weit weg begeben, immassen die Zeit, so er in näheren Orten zu bringet, es seye dann eine grose Handels- und Gewerb- Stadt, ihme für die Wanderzeit nicht angenommen, weder daran abgerechnet, sondern derselbe wieder fortgewiesen werden solle.

Achte Abtheilung.

Von Gesellen/ und wie sich selbe zu verhalten haben.

Art. CLXII.

Hundert zwey und sechzigstens. Komt ein Gesell, oder Knecht an Ort und Stadt, wo seine Zunft- Versammlung und Herberg ist; So solle, damit Gesellen und Knechte mit Meistern versehen werden, bey Handwerkern, wo die Umsage hergebracht ist, und zwar nach Beschaffenheit des Herkommens entweder der oder die jüngste Meistere, oder zwey aus denen Gesellen oder Knechten (wegen welchen alle Monat abzuwechseln ist,) denen angekommenen fremden Gesellen oder Knechten um Arbeit bey 15. fr. in die Lade zu zahlender Strafe zu gehen schuldig seyn, und solches jederzeit in die längst leerstehende Werkstatt zu erst, nach diesem aber vom ältesten bis zum jüng-